

# WÜRDIGUNG / ABWÄGUNG

---

## DER ANREGUNGEN ZUM SONDERGEBIET „IM SEEL“ IM STADTTEIL MAYEN-KÜRRENBURG

AUS FRÜHZEITIGEN DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 (1) BAUGESETZ-  
BUCH UND DER FRÜHZEITIGEN BEHÖRDEN SOWIE SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER  
BELANGE NACH § 4 (1) BAUGESETZBUCH

Stand: 09.08.2018

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Erfordernis der Planung.....	3
2. Verfahrensrechtliche Aspekte.....	4
3 Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB.....	6
3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mail vom 06.11.2017 .....	6
3.2 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung, Schreiben vom 24.05.2017 und 27.10.2017 .....	10
3.3 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Naturschutz, Schreiben vom 24.10.2017.....	12
3.4 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Wasserwirtschaft, Schreiben vom 24.10.2017.....	17
3.5 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 11.10.2017 .....	20
3.6 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 09.10.2017 .....	23
3.7 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt, Schreiben vom 09.11.2017.....	25
3.8 Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Schreiben vom 06.11.2017 .....	27
3.9 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 02.11.2017 .....	31
3.10 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Schreiben vom 19.10.2017.....	35
3.11 Verbandsgemeinde Vordereifel, Fachbereich 2, Schreiben vom 07.11.2017.....	39

## 1. Erfordernis der Planung

Die Stadt Mayen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Seel“ in Mayen-Kürrenberg.

Im Stadtteil Kürrenberg wurde in Ergänzung zu einem dort bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb bereits im Jahr 1995 eine Biogasanlage ursprünglich auf der Grundlage des § 35 (1) BauGB errichtet und in Betrieb genommen. Seither wurde die Biogasanlage in mehreren Schritten erweitert.

Die Biogasanlage der Biogas Kraft GmbH & Co. KG (BGA Kraft) in Kürrenberg ist eine Biogasanlage, die aus biologisch verwertbaren Rest- und Abfallstoffen Biogas erzeugt und somit diese Rest- und Abfallstoffe einer stofflichen Verwertung im Sinne des Kreislauf-Wirtschaftsgesetzes zuführt. Verwertet werden feste biologische Rest- und Abfallstoffe (derzeit überwiegend Bestandteile der Biotonne des Landkreises MYK) sowie flüssige Rest- und Abfallstoffe (derzeit überwiegend Fette aus der Lebensmittelherstellung). Außerdem wird hier die Gülle aus dem eigenen landwirtschaftlichen Rindermastbetrieb vergärt.

Im Sinne des Gebots der Erforderlichkeit nach § 1 (3) BauGB haben sich verschiedene Belange herauskristallisiert, die das städtebauliche Erfordernis der vorliegenden Bauleitplanung begründen. Dies betrifft zum einen die Leistung eines Beitrags zum Klimaschutz sowie zur nachhaltigen Existenzsicherung der Landwirtschaft im ländlichen Raum

Die Herstellung und energetische Nutzung von Biomasse gehört zu den erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung unterstützt die verstärkte Nutzung regenerativer Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und setzt dabei auch zunehmend auf die Nutzung von Biomasse. Mit den getroffenen planungs- und förderrechtlichen Maßnahmen soll u.a. auch der Strukturwandel in der Landwirtschaft im ländlichen Raum unterstützt werden.

Ein wesentlicher Belang zur Rechtfertigung der gemeindlichen Planungsabsicht ist die in § 1 (6) Nr. 7 f) BauGB genannte Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Insbesondere aus umweltbezogenen Gesichtspunkten ist der Betrieb der Biogasanlage positiv zu bewerten, da auf diese Weise ein Beitrag zum Klimaschutz wie etwa in Form der Minimierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen erzielt werden kann.

Weitere positive Effekte für die Umwelt sind die Geruchsreduzierung (z.B. verhindert die Vergärung von Gülle die sonst bei der Lagerung entstehenden Methan- und Geruchsemissionen) sowie eine bessere Verträglichkeit der ausgebrachten Substrate für die landwirtschaftlichen Böden.

Außerdem wird die Möglichkeit nach Verwertung der im Biogasverfahren anfallenden Produkte geschaffen wie etwa die Verwertung des erzeugten Gas für die Wärme- und Stromversorgung oder die Nutzung von anfallenden Gärresten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans will die Stadt daher einen Beitrag dazu leisten, dem Klimawandel entgegenzuwirken und eine Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen. Mit der Energiewende hat nun der Klimaschutz im Rahmen der Bauleitplanung einen „allgemeinen“ Charakter erlangt. Das am 30.07.2011 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I, 1509) hat insbesondere die allgemeine Stärkung des Klimaschutzes bereits auf der Ebene der kommunalen Planungen zum Ziel.

Eine wichtige Bedeutung kommt auch dem in § 1 (6) Nr. 8 b BauGB verankerten Belang der Landwirtschaft zu. Demnach hat eine planende Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Sicherung des Betriebsstandortes der Biogasanlage können für den ortsansässigen Landwirt günstige Rahmenbedingungen im Hinblick auf

eine langfristige Existenzsicherung und eine Einkommensalternative im ländlichen Raum geschaffen werden. Durch entsprechende Verträge zur Lieferung von Substraten und Verwertung der Gärreste wird dem ansässigen Landwirt neben den „traditionellen“ Einkünften aus der Landwirtschaft eine dauerhafte (gesicherte) Einnahmequelle geschaffen.

Ein wirtschaftlicher Betrieb und somit eine Dauerhaftigkeit für den Betrieb der Biogasanlage ist gegeben. Eine wirtschaftliche Betriebsführung der Biogasanlage ist bereits heute durch die Verwertung der anfallenden Produkte (Stromeinspeisung, Nutzung der Wärme im Betrieb und zur Trocknung sowie der Einsatz der anfallenden Gärreste im angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieb) möglich.

Von einem dauerhaften Betrieb der Biogasanlage kann ausgegangen werden. Somit wird den aus städtebaulicher Sicht notwendigen Kriterien der Wirtschaftlichkeit entsprochen.

Die Planungsziele sind wie folgt zusammenzufassen:

1. Förderung und Stärkung des ländlichen Raumes,
  - durch Verlagerung der Wertschöpfung in den ländlichen Raum,
  - durch Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen und organischen Produkten,
  - durch Herstellung eines hochwertigen Düngers,
2. Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. Stärkung und Förderung der Erneuerbaren Energien,
4. Wegfall der Lagerung und Verwertung organischer Reststoffe und somit Minimierung von Geruchs- und Treibhausgasemissionen (CH<sub>4</sub> und N<sub>2</sub>O),
5. Verringerung der Abhängigkeit von Gas- und Ölimporten sowie Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Substitution von Kohle, Heizöl und Erdgas und dadurch Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses (Klimawandel) durch die Nutzung der Wärme im landwirtschaftlichen Betrieb.

Bei der Planung sind aber auch konkurrierende Belange wie etwa die Anforderungen an die menschliche Gesundheit i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB sowie die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten umweltrelevanten Schutzgüter sowie der Belang von Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

## **2. Verfahrensrechtliche Aspekte**

Der Rat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gefasst.

In der Sitzung am 28.06.2017 wurde auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB beschlossen.

Mit Bekanntmachung vom 10.10.2017 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB verkündet. Diese fand in der Zeit vom 17.10.2017 bis einschließlich 03.11.2017 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan vorgetragen.

Mit Schreiben vom 04.10.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Diese Beteiligungsfrist endete am 10.11.2017.

Nachfolgend aufgelistete Behörden haben eine Stellungnahme mit abwägungsrelevantem Inhalt abgegeben:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht,
2. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung,
3. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Naturschutz,
4. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Wasserwirtschaft,
5. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle,
6. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Denkmalschutz,
7. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt,
8. Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz,
9. Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz,
10. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie und
11. Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Fachbereich 2.

Eine Stellungnahme ohne abwägungsrelevanten Inhalt haben abgegeben:

1. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Osteifel-Westerwald,
2. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege,
4. Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH,
5. PLEDOC GmbH
6. Energienetze Mittelrhein GmbH,
7. Deutsche Telekom Technik GmbH,
8. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
9. Stadtwerke Mayen GmbH und
10. Stadtverwaltung Mayen AWB.

### 3 Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB

#### 3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mail vom 06.11.2017

				<b>Rheinland-Pfalz</b> STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD	<b>Stellungnahme</b>
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Postfach 20 03 61   56003 Koblenz		Stadtverwaltung Mayen 10. Nov. 2017 3A		REGIONALSTELLE GEWERBEAUSICHT	
Stadtverwaltung Mayen Rosengasse 2 56727 Mayen		Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Telefon 0261 120-0 Telefax 0261 120-2171 poststelle@sgdnord.rlp.de www.sgd nord.rlp.de		06.11.2017	
Mein Aktenzeichen 23/01/6/2017/0319 HAU Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 04.10.2017 3-3.1/he1	Ansprechpartner/-in / E-Mail Sabine Haupt Sabine.Haupt@sgdnord.rlp.de		Telefon / Fax 0261 120-2225 0261 120-2171	
<b>Bauleitplanung der Stadt Mayen</b>					
Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> Aufstellung			<input checked="" type="checkbox"/> Änderung	
Bebauungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Aufstellung			<input type="checkbox"/> < > Änderung	
<b>Flächennutzungsplan-Änderung Bereich „Im Seel“, Mayen-Kürrenberg</b>					
<b>Bebauungsplan "Im Seel", Mayen-Kürrenberg</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung	gemäß § 4 Abs. 1 BauGB				
<input type="checkbox"/> Offenlegung	gemäß § 3 Abs. 2 BauGB				
Sehr geehrte Damen und Herren,					
aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes:					
Laut der vorliegenden planungsrechtlichen Festsetzungen A1 (1) darf eine Feuerwärmeeleistung von 7.143 kW nicht überschritten werden.					
1/2					
<b>Kernarbeitszeiten</b> 09:00-12:00 Uhr 14:00-15:30 Uhr Freitag 9:00-12:00 Uhr	<b>Verkehrsanbindung</b> Bus ab Hauptbahnhof Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle Stadttheater	<b>Parkmöglichkeiten</b> Parkhaus Görresplatz Behinderteparkplatz: Regierungsstr. vor dem Oberlandesgericht			

Die Biogasverwertung der Biogasanlage Kraft erfolgt durch die Fa. Grauel & Werth, die für diese Verwertung schon 2006 immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für insgesamt 8.390 kW Feuerungswärmeleistung von der SGD Nord erhalten hat. Eine Begrenzung auf 7.143 kW Feuerungswärmeleistung würde den bereits seinerzeit genehmigten Umfang und evtl. erforderliche absehbare Erweiterungen erheblich einschränken bzw. nicht mehr ermöglichen.

- ○ Es wird daher empfohlen (sofern eine Leistungsbegrenzung überhaupt erforderlich ist) die Begrenzung der Feuerungswärmeleistung nach Abstimmung mit den Betreibern der Anlagen auf eine höhere Leistung (z.B. 10.000 kW) festzulegen um auch zukünftig eine überschaubare Entwicklung zu ermöglichen.

Es wird zudem angeregt, die Zufahrt für die Anlieferung der unhygienisierten Bioabfälle auf dem Privatgrundstück (Flurstück 112/5) in den Bebauungsplan aufzunehmen. Alternativ könnte auch eine Verlegung der Anbindung von der K 23 aus in Erwägung gezogen werden.

Durch diese verkehrsmäßige Erschließung der Biogasanlage würde das Konfliktpotential wegen Lärmbelästigungen durch die Anlieferverkehr zur Nachtzeit in der unmittelbaren Nachbarschaft erheblich reduziert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sabine Haupt

<p><b>Abwägungsvorgang</b></p> <p><u>Feuerungswärmeleistung</u></p> <p>Die seitens der Fachbehörde vorgebrachte Anregung zur Anpassung der im Bebauungsplan festgesetzten Feuerungswärmeleistung an den genehmigten Bestand unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Entwicklungsmöglichkeiten wird Folge geleistet.</p> <p>Dementsprechend ist die Textfestsetzung A1 (1) wie folgt geändert (bisherige Festsetzung ist doppelt durchgestrichen, neue Regelung in kursiver Schrift):</p> <p>„Insgesamt darf durch die energetische Nutzung von Biomasse eine installierte elektrische Leistung von 2.500 kW und eine Feuerungswärmeleistung von <del>7.143 kW</del> 10.000 kW nicht überschritten werden.“</p> <p><u>Anlieferverkehr</u></p> <p>Grundsätzlich ist klarzustellen, dass zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) keine Substratanlieferung im Bereich der Biogasanlage erfolgt.</p> <p>Insofern können auch keine Beeinträchtigungen für schutzbedürftige Einrichtungen in der Nachbarschaft der Biogasanlage hervorgerufen werden. Die der Biogasanlage am nächstgelegenen Einrichtungen liegen nordöstlich des Plangebietes. Es handelt sich um landwirtschaftliche Anwesen, die aus bauplanungsrechtlicher Sicht dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen sind. Die Nutzung sowie die Lage im Außenbereich bedingen einen verminderten Abwehranspruch und Schutzanspruch bzw. ein höheres Maß an Duldung von möglichen Beeinträchtigungen als eine im Siedlungszusammenhang gelegene Fläche.</p> <p>Die B 258 weist lt. der Verkehrsstärkenkarte der Bundesfern- und Landesstraßen des Landesbetriebs Mobilität eine Verkehrsstärke von ca. 7.322/ Tag auf. Dies bewirkt, dass mögliche Beeinträchtigungen des anlagenbezogenen Verkehrs durch das Verkehrsaufkommen der B 258 überlagert werden.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen für diese Anwesen sind aus den dargelegten Gründen nicht zu erwarten.</p> <p>Die in der Stellungnahme angeführte Parzelle Nr. 12/5 liegt nördlich des Standortes der Biogasanlage und dient der ackerbaulichen Nutzung. Aus städtebaulicher Sicht besteht keine Notwendigkeit nach Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplans.</p> <p>Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mitgeteilt, dass eine Anbindung über die K 23 grundsätzlich möglich ist. Aufgrund des Schreibens des LBM fand am 06.02.2018 ein Erörterungstermin mit der Fachbehörde statt.</p> <p>Hierbei wurden folgende Regelungen für die künftige Erschließung der Biogasanlage über das klassifizierte Straßennetz getroffen:</p> <p>„Einer Anbindung an die K 23 wird seitens des LBM zugestimmt.</p> <p>Die Anbindung über einen Privatweg (= Verlängerung der Wegeparzelle Nr. 113 in nördliche Richtung bis zur B 258) an die B 258 wird nur unter folgenden Auflagen zugestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ diese Anbindung wird nur durch Traktoren mit Güllebehältern genutzt,</li><li>▪ vom Plangebiet kommend dürfen nur Rechtsabbiegevorgänge in Richtung</li></ul>
---



**3.2 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung, Schreiben vom 24.05.2017 und 27.10.2017**

**Stellungnahme**

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
8.61 - Landesplanung

27.10.2017

Referat 9.63-P  
im H a u s e

Auskunft erteilt:  
Zimmer:  
Telefon:

Frau Dott  
310  
0261/108-305

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mayen, OT Kürrenberg, für den Bereich „Im Seel“ und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Im Seel“ der Stadt Mayen, OT Kürrenberg;**

**Anhörverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB;**

Sehr geehrte Damen u. Herren,

zu der v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Im Seel“ hat die Stadt Mayen mit Schreiben vom 27.09.2017 die landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG beantragt. Das Verfahren ist noch anhängig und nicht bereits abgeschlossen.

Wir verweisen insofern auf die künftige landesplanerische Stellungnahme.

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen daher derzeit gegen die vorliegenden Planungen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Dott



3.3 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Naturschutz, Schreiben vom 24.10.2017

**Stellungnahme**

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
9.70 Naturschutz; Wasserwirtschaft  
Az.: N-70 - 2017 - 32091

24.10.2017

Ref. 9.63  
im Hause

Auskunft erteilt: Frau Ridder  
Zimmer: 410  
Telefon: 0261- 108 349

**Bauort:** Mayen,  
**Gem. Flur Flurst.** Gemarkung: Kürrenberg, Flur: 34, Flurstück: 112/2, 112/3, 112/4, 112/5, 113, 116, 118/1  
**Antragsteller** Rosengasse, 56727 Mayen  
**Vorhaben:** Bebauungsplan der Stadt Mayen "Im Seel";  
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.10.2017, Az: 9.63 - Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

um nachvollziehen zu können, welche Verpflichtungen aus bau-, immissionsschutz- und ggf. wasserrechtlichen Einzelentscheidungen im Ordnungsrecht bestehen, die ein Bebauungsplan nicht aufhebt, ist es u.E. erforderlich, alle/sämtliche Altverpflichtungen der in der Örtlichkeit bereits bestehenden Anlagen aufzulisten und in den B-Plan durch Darstellungen und Festsetzungen – z.B. „Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege ...“ - zu integrieren.

Damit der Stadtrat der Stadt Mayen Kenntnis über alle/sämtliche bisherigen Verpflichtungen erlangt und nicht ggf Beschlüsse fasst, die geltendem Bauordnungsrecht widersprechen/entgegenstehen, ist die Kenntnis über alle/sämtliche Altverpflichtungen u.E. erforderlich.

Die in den derzeit vorgelegten Unterlagen dargestellte TTTT-Linie im Bereich des bestehenden Havariebeckens und die Festsetzung dieser Fläche als „Fläche und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege ...“ ist naturschutzfachlich abzulehnen. Das Havariebecken dient dem Auffangen der Gärsäfte/des Gärsubstrats etc., falls die Anlage verunfallt. Bei einer Havarie der Anlage und Anspringen der Auffangeinrichtung ist das Becken ökologisch tot (Anm.: das Havariebecken wurde erst nach einer schweren Verunfallung der Anlage und damit einhergehender umfassender Verunreinigung des Trillbaches und Teilen der Elz, inkl. Absterben des Fischbestandes in den Fließgewässern und anhängenden Teichanlagen gebaut).

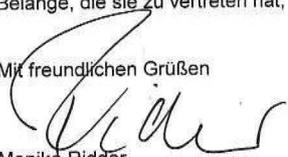
Ebenfalls fachlich nicht akzeptabel ist die Darstellung und Festsetzung des südöstlich der SO3 Fläche liegenden Bereichs zum „Erhalt von Bäumen und Sträuchern ..“ mit der gefüllten schwarzen Punkt-/Kettenlinie. In der Örtlichkeit ist dieser Bereich frisch

ausgebagert/zusammengeschoben (Ortsbesichtigung der UNB in der 42. KW). Zu erhaltende Floren- und Faunenelemente sind dort nicht mehr vorhanden.

Der B-Plan muss in der Begründung klar darlegen, bis zu welchem Zeitpunkt die festgesetzten Maßnahmen umzusetzen sind. Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs des B-Plans ist bereits mit Komponenten der Biogasanlage bebaut. Auch in diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, welche ordnungsrechtlichen Verpflichtungen, die der B-Plan nicht aufheben kann, aus den bisherigen Zulassungen bereits bestehen.

Im Übrigen ist den bisherigen Unterlagen ein Fachbeitrag Naturschutz nicht beigelegt, so dass es der Unteren Naturschutzbehörde nicht möglich ist, zu dem relevanten Teil der Belange, die sie zu vertreten hat, Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Ridder

## **Abwägungsvorgang**

### **1. „Altverpflichtungen“ zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft**

Im Bebauungsplan sind verschiedene Vorgaben aus den im Rahmen der Genehmigungsverfahren auferlegten Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Dies betrifft die festgesetzten Erhaltungsflächen von Hecken und Sträuchern sowie die Baumstandorte. Diese liegen schwerpunktmäßig in den Randbereichen der Biogasanlage, wodurch eine randliche Eingrünung erzielt wird. Des Weiteren wird durch Baumstandorte eine innere Durchgrünung und Gliederung des Plangebietes erzielt.

Jedoch wurden einzelne Maßnahmen vor dem Hintergrund einer künftigen nutzer- und funktionsgerechten Ausnutzung des Betriebsgeländes überplant wie etwa die um die Fermenter ursprünglich angedachte Graseinsaat. In der erstellten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurden diese Maßnahmen entsprechend ihrer Wertigkeit berücksichtigt und eingestellt mit der Konsequenz, dass sich ein höherer Ausgleichsbedarf ergibt.

### **2. Bereich des Havariebeckens**

Die Anregung, wonach aus naturschutzfachplanerischer Sicht der Bereich des Havariebeckens nicht mit einer Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB überlagert werden soll, wird berücksichtigt.

Die Textfestsetzungen werden entsprechend überarbeitet. Hierzu wird die bisherige Textfestsetzung A4 (1) nicht mehr unter der Rechtsgrundlage des § 9 (1) Nr. 20 BauGB aufgeführt.

Stattdessen wird diese in die Textfestsetzung A1 (2) d) integriert. Diese Textfestsetzung lautet nun wie folgt:

#### **„Sondergebiet SO 4**

Auffangbecken für im Schadensfall austretende flüssige Substrate bzw. Gärrestrückstände.

Das Auffangbecken ist als Erdbecken auszubilden und mit einer artenreichen Wildpflanzenmischung (Kräuteranteil 30%) zu versehen.

Im Fall einer Umwallung des Auffangbeckens sind die entstehenden Böschungsflächen mit einheimischen Hecken und Sträuchern zu bepflanzen.

Bauliche Anlagen und Einrichtungen sind nur zulässig, sofern sie in einem funktionalen bzw. dienenden Zusammenhang mit der Funktion als Auffangbecken stehen.“

### **3. Fläche südöstlich des Teilgebiets SO 3**

Die in der Stellungnahme angesprochene Teilfläche dient bereits bisher der Rückhaltung und Versickerung der im Plangebiet anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser.

Um dieser für das Plangebiet „dienenden“ Funktion gerecht werden zu können, wird im weiteren Verfahren die betroffene Teilfläche auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 14 BauGB als private Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Rückhaltung und Versickerung der im Bebauungsplangebiet anfallenden, unbelasteten Niederschlagswasser festgesetzt.

Grundlage hierfür bildet die zwischenzeitlich vom Ingenieurbüro Brück und Saxler, Polcher Straße 4, 56727 Mayen, vorgenommene Überprüfung der Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers.

Die Untersuchung zeigt, dass das vorhandene Beckenvolumen des Erdbeckens um rd. 90 m<sup>3</sup> vergrößert werden muss, um ein zusätzliches Rückhaltevolumens zu schaffen.

Auf der Grundlage der vorgennannten Untersuchung erfolgt im Bebauungsplan die flächenhafte Festsetzung, woraus sich die planungsrechtliche Sicherung der Fläche zur Umsetzung der Maßnahme ergibt.

Weitergehende Details sind im Rahmen der einzuholenden wasserrechtlichen Genehmigung zu klären.

#### 4. Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahmen zum Ausgleich von Natur und Landschaft

Grundsätzlich gilt, dass zum Zeitpunkt des mit dem durch den Plan ermöglichten Eingriff der Ausgleich für Natur und Landschaft zu erfolgen hat. Im Sinne des Verursacherprinzips obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger als Verursacher des Eingriffs die Durchführung der jeweiligen festgesetzten Maßnahmen.

Dies bedeutet, dass die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Regel in der Baugenehmigung vollzogen wird. Im Rahmen von Auflagen bzw. Nebenbestimmungen werden die dem naturschutzrechtlichen Ausgleich dienenden Maßnahmen Bestandteil der Baugenehmigung. Hier können u.a. Fristen festgelegt werden, innerhalb derer die Vornahme der jeweiligen Ausgleichsmaßnahme durchzuführen ist.

Vor diesem Hintergrund besteht aus planungsrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit eine Festsetzung für die zeitliche Umsetzung von notwendigen Ausgleichsmaßnahmen aufzunehmen.

Wie dargestellt, steht mit der Baugenehmigung ein wirkungsvolles Instrument für die Regelung der zeitlichen Umsetzung zur Verfügung. Diese „Konfliktbewältigung“ muss daher nicht zwingend im Bebauungsplan erfolgen.

In der Ebene des Bebauungsplans erfolgt somit lediglich die planungsrechtliche Sicherung der für den Ausgleich vorgesehenen Flächen bzw. Maßnahmen.

Alternativ bietet sich für die Stadt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB mit dem Betreiber der Biogasanlage an. Hierin können Regelungen zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen verbindlich getroffen werden.

Die nachhaltige Umsetzung der notwendigen Maßnahmen ist somit gewährleistet und ein darüber hinausgehender Handlungsbedarf für die Ebene des Bebauungsplans ergibt sich nicht.

#### 5. Fachbeitrag Naturschutz

Der Fachbeitrag ist zwischenzeitlich erstellt worden. Die relevanten Inhalte werden in den Bebauungsplan integriert. Im weiteren Verfahren wird der Fachbeitrag Naturschutz dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Ein Ergebnis der durchgeführten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist, dass eine externe Kompensationsfläche zum vollständigen Ausgleich in Natur und Landschaft notwendig wird.



3.4 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Wasserwirtschaft, Schreiben vom 24.10.2017

**Stellungnahme**

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft  
Az.: W-70 - 2017 - 32092

24.10.2017

Ref. 9.63  
im Hause

Auskunft erteilt: Frau Ridder  
Zimmer: 410  
Telefon: 0261- 108 349

**Bauort:** Mayen,  
**Gem. Flur Flurst.** Gemarkung: Kürrenberg, Flur: 34, Flurstück: 112/2, 112/3, 112/4, 112/5, 113, 116, 118/1  
**Antragsteller** Rosengasse, 56727 Mayen  
**Vorhaben:** Bebauungsplan der Stadt Mayen "Im Seel"; Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

**Vollzug der Wassergesetze – Wasserwirtschaftliche Stellungnahme**  
Ihr Schreiben vom 05.10.2017, Az: 9.63 - Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des oben genannten B-Plans liegt im Einzugsbereich des Trillbaches und des Elzbaches.

Ein B-Plan ersetzt nicht die ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu den bisherigen nach Bau-, Bundesimmissionsschutz- und/oder Wasserrecht genehmigten bestehenden Anlagen. Es ist erforderlich, die ordnungsrechtlichen Bestimmungen, die wasserrechtliche Belange betreffen, aufzuzeigen, damit Festsetzungen des B-Plans diese berücksichtigen können. Auf diese Weise ist auszuschließen, dass Ordnungsrecht und Planungsrecht nicht ggf. gegenteilige Aussagen treffen.

Im Rahmen des B-Plans ist darzulegen, dass die vorgesehenen Havarieeinrichtungen in ihrer Dimensionierung ausreichend sind, um Verunfallungen aller Anlagen – auch derer, die auf Grund des künftigen Planungsrechtes noch hinzu kommen könnten – ausreichend sind, um Verschmutzungen/biologisches Absterben des Trillbaches und des Elzbaches auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Ridder



### **Abwägungsvorgang**

Das Havariebecken, das im Übrigen lt. Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 15.04.2011, Az.: 314-23-137/1996-21, keiner Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf, ist mit einer Größe von ca. 3.000 m<sup>3</sup> hinreichend dimensioniert, um im Schadensfall austretende flüssige Substrate bzw. Gärrest-rückstände aufnehmen zu können.

Sofern eine mögliche Erweiterung der Biogasanlage entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans erfolgt, ist in der Planvollzugsebene seitens des Antragstellers auf der Grundlage einer konkreten Objektplanung auch ein entsprechender Nachweis hinsichtlich der ausreichenden Dimensionierung des Havariebeckens zu führen. In der Ebene des Bebauungsplans erfolgt lediglich die planungsrechtliche Sicherung der Flächen, die der Unterbringung von baulichen Anlagen und Einrichtungen dienen.

Im vorliegenden Planungsfall ist von Bedeutung, dass es sich bei dem Havariebecken ausschließlich um eine der Biogasanlage dienende private Anlage handelt.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist das Havariebecken somit als untergeordnete bzw. der Biogasanlage dienende Nebenanlage i.S. des § 14 (1) BauGB einzustufen.

Gemäß dem Wortlaut des § 14 (1) BauNVO sind in einem Baugebiet untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Diese „Generalklausel“ bewirkt, dass die untergeordneten Nebenanlagen grundsätzlich in einem Baugebiet immer zulässig sind, sofern im Bebauungsplan keine ausschließenden Festsetzungen getroffen werden.

Eine gesonderte Festsetzung von Flächen für diese untergeordneten Nebenanlagen ist nicht notwendig. Gemäß der o.a. „Generalklausel“ ist im vorliegenden Bebauungsplan grundsätzlich in jedem Teilgebiet die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck der in dem Gebiet gelegenen Grundstücke oder des Gebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (räumlich-funktionaler Zusammenhang)“, gegeben.

Explizit regelt der Bebauungsplan im Sondergebiet „SO 4“ ausschließlich die Zulässigkeit eines Auffangbeckens für im Schadensfall austretende flüssige Substrate bzw. Gärrestrückstände, womit das bereits vorhandene Becken planungsrechtlich abgesichert wird.

Sollte sich im Rahmen einer möglichen Erweiterung der Biogasanlage herausstellen, dass das derzeitige mit der SGD Nord einvernehmlich abgestimmte Havariebecken nicht ausreichend dimensioniert ist, so hat der Antragsteller ggf. an anderer Stelle im Plangebiet eine entsprechende Fläche bereitzustellen bzw. das bestehende Havariebecken entsprechend zu ertüchtigen. Lt. dem Regelungsgehalt des Bebauungsplans ist dies in den Teilbereichen SO 1 bis SO 4 möglich.

Die abschließende Beurteilung erfolgt bei Bedarf in der Planvollzugsebene auf der Grundlage hinreichend bestimmter Objektplanungen.

Für den Bebauungsplan besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.



3.5 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 11.10.2017

<b>Stellungnahme</b>				
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Brandschutzdienststelle - Az.: B-592/2017		Datum 11.10.2017	Telefon 435	Zimmer 424
		Auskunft erteilt: Frau Daub		
Referat 9.63 - Bauleitplanung - im Hause				
<b>Brandschutz</b> <b>Brandschutztechnische Stellungnahme</b>				
Ihre Vorlage vom 05.10.2017				
Aufstellung eines(r) _____ Änderung eines		<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplanes <input type="checkbox"/> Bebauungsplanes	<input type="checkbox"/> Satzung _____ <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplanes	
Name des Teilgebietes „Im Seel“				
Bauliche Nutzung nach Baunutzungsverordnung –BauNVO- <input type="radio"/> SO Biogasanlage				
<input checked="" type="checkbox"/> Stadt <input type="checkbox"/> Ortsgemeinde <input type="checkbox"/> Verbandsgemeinde	Mitteilung der /des		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverwaltung <input type="checkbox"/> Verbandsgemeindeverwaltung <input type="checkbox"/> Planungsbüros	
Mayen OT Kürrenberg		Mayen		
<b>Sehr geehrte Damen und Herren!</b>				
<b>Gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</b>				
1. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.				
Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:				
- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222, - Löschwasserteiche gem. DIN 14210, - Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800), - große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder - offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.				
2. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.				
Mit freundlichen Grüßen  Sabine Daub				
<small>17-592_Mayen_Im Seel_SO Biogasanlage_11-10-2017.docx</small>				

## **Abwägungsvorgang**

### Löschwasserversorgung

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung kann die Stadt unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse und den vorgebrachten Eigentümerabsichten nach Überplanung der Biogasanlage mit dem wesentlichen Ziel der planungsrechtlichen Absicherung des Standortes davon ausgehen, dass sich die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge ausschließlich auf die Bedürfnisse des ansässigen Betriebs bezieht. Hieraus entspricht die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ausschließlich dem privaten Interesse des Eigentümers.

Die mögliche Bereitstellung einer privaten Löschwassereinrichtung für den Fall, dass seitens des öffentlichen Versorgungsträgers keine ausreichende Menge bereitgestellt werden kann, ist im vorliegenden Planungsfall aus planungsrechtlicher Sicht durch die Anwendung des § 14 (1) BauNVO gesichert. Eine Löschwassereinrichtung kann als Bestandteil der Hauptnutzung und somit als untergeordnete Nebenanlage i.S. des § 14 (1) BauNVO eingestuft werden.

Gemäß dem Wortlaut des § 14 (1) BauNVO sind in einem Baugebiet untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Diese „Generalklausel“ bewirkt, dass die untergeordneten Nebenanlagen grundsätzlich in einem Baugebiet immer zulässig sind, sofern im Bebauungsplan keine ausschließenden Festsetzungen getroffen werden.

Eine gesonderte Festsetzung von Flächen für diese untergeordneten Nebenanlagen ist nicht notwendig. Gemäß der o.a. „Generalklausel“ ist im vorliegenden Bebauungsplan grundsätzlich in jedem Teilgebiet die Zulässigkeit von „Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck der in dem Gebiet gelegenen Grundstücke oder des Gebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (räumlich-funktionaler Zusammenhang)“, gegeben.

Sollte sich im Rahmen einer möglichen Erweiterung der Biogasanlage gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans im Rahmen einer einzuholenden Genehmigung herausstellen, dass die Löschwasserversorgung durch den öffentlichen Versorgungsträger nicht ausreichend gewährleistet werden kann, so hat der Antragsteller im Plangebiet eine entsprechende Fläche bzw. den Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu erbringen.

### Anordnung der Hydranten

Die Anregungen zur Anordnung der Hydranten zur Entnahme von Löschwasser betreffen nicht den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung. Sie sind vielmehr in der nachfolgenden Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass im Bereich der städtischen Kläranlage ein entsprechender Hydrant untergebracht ist.

Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.



**3.6 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 09.10.2017**

**Stellungnahme**

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
9.60 – Untere Denkmalschutzbehörde-  
Az.: DS-60 - 2017 - 20216

09.10.2017

Referat 9.63  
Bauleitplanung

Auskunft erteilt:  
Zimmer:  
Telefon:

Herr Carsten Männlein  
431  
0261 108-426

- im Hause -

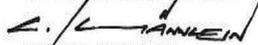
**Bauort:** Mayen, Außenbereich  
**Antragsteller:** Stadtverwaltung Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen  
**Verfahrensart:** Stellungnahme  
**Vorhaben:** Denkmalpflegerische Stellungnahme im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Im Seel" in Mayen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das oben angegebene Vorhaben bestehen in denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird.

Für eine bauliche Maßnahme oder eine Nutzung, die aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich war, können weitere denkmalpflegerische Forderungen und Auflagen erforderlich werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Carsten Männlein

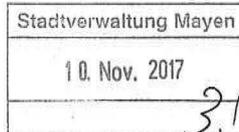


3.7 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt, Schreiben vom 09.11.2017

Stellungnahme



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Bannerberg 6 · 56727 Mayen  
Stadtverwaltung  
Mayen  
Postfach 1953  
56703 Mayen



Aktenzeichen: 5.3.56      Auskunft erteilt: Frau S. Andres  
Zimmer-Nr.: 101      Telefon: 02651/9643-116 od. -0      Datum: 09.11.2017  
Telefax: 02651/9643100      E-Mail: Sigrid.Andres@kvmyk.de

Flächennutzungsplan-Änderung Bereich "Im Seel", Mayen-Kürrenberg und Bebauungsplan "Im Seel", Mayen

Ihr Schreiben vom 04.10.2017 eingegangen am 05.10.2017 Az.: 3-3.1/hei

Sehr geehrte Damen und Herren,

es muss sichergestellt sein, dass von den Erweiterungen/Änderungen, keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen müssen sicher eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michael Schönberg  
Obermedizinalrat

N:\Sachgebiete\Hygiene\MY\Hygieneinspektor\Bauplanung\Bebauungs\_Flächennutzungsplan\_Bauleitplanung\Kürrenberg\_Im seel\_StadtverwallMayen\_09\_11\_2017.docx

<b>Gesundheitsamt:</b> Bannerberg 6 56727 Mayen	<b>Internet:</b> www.mayen-koblenz.de <b>E-Mail:</b> info@mayen-koblenz.de	<b>Bankverbindungen:</b> Sparkasse Koblenz BLZ 570 501 20 Konto-Nr. 1 024 IBAN: DE 19 05 0120 0000 0010 24 BIC: MALADE51KOB	<b>Kreissparkasse Mayen</b> BLZ 576 500 10 Konto-Nr. 4 561 IBAN: DE 28 2765 0010 0000 0085 61 BIC: MALADE51MYN	<b>Postbank Köln</b> BLZ 370 100 50 Konto-Nr. 24 69 508 IBAN: DE 44 3701 0050 0002 4605 08 BIC: PBNKDEFF	<b>Volksbank RheinAhrEifel eG</b> BLZ 577 615 91 Konto-Nr. 8010005000 IBAN: DE 76 5 776 1591 8 010 3050 00 BIC: GENCOED1BNA
<b>Sprechzeiten:</b> mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung	<b>Telefon:</b> 02651/9643-0 <b>Telefax:</b> 02651/9643100				



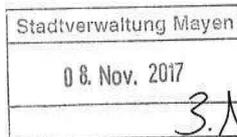
3.8 Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Schreiben vom 06.11.2017

Stellungnahme



Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenestraße 50 56812 Cochem

Stadtverwaltung Mayen  
Rosengasse 2  
56727 Mayen



Ihre Nachricht:  
vom 04.10.17  
3-3-1/hei

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
B 83/1-AL 169-896/17-  
IV/40

Ihr Ansprechpartner:  
Arno Weber  
E-Mail:  
Arno.Weber  
@lbm-cochem.rlp.de

Durchwahl:  
(02671) 983-6440  
Fax:  
(0261) 291413517

Datum:  
6. November 2017

**Bauleitplanung der Stadt Mayen;  
Behördenbeteiligung gem. § 4 I BauGB zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich  
„Im Seel“ sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Seel“ in Mayen-Kürrenberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

o. a. Bauleitplanung der Stadt Mayen dient zur Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“. Die Biogasanlage ist bereits vorhanden, jedoch sondernutzungsrechtlich noch nicht erfasst.

Die Erschließung des Vorhabens erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz zur K 23 bzw. B 258.

Die Anbindung der Biogasanlage zur freien Strecke der klassifizierten Straße stellt eine Sondernutzung i. S. d. §§ 41, 43 LStrG dar und bedarf einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen soll die Abwicklung des Verkehrs für künftigen An- und Abtransport benötigter Güter ausschließlich über die Wirtschaftswegeparzelle Nr. 102 zur K 23 abgewickelt werden.

Die K 23 ist im weiteren Verlauf über einen Kreisverkehrsplatz verkehrsgerecht an die B 258 angebunden.

Für diese Zufahrt zur freien Strecke der K 23 wird dem Betreiber die Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis in Aussicht gestellt.

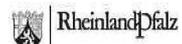
Die bisher vorhandene, nicht verkehrsgerechte Möglichkeit zur direkten Anbindung der Biogasanlage an die B 258 sollte allerdings dauerhaft unterbunden werden.

Besucher:  
Ravenestraße 50  
56812 Cochem

Fon: (02671) 983-0  
Fax: (02671) 983-6900  
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



- 2 -

Unter Berücksichtigung unserer v. g. Anmerkungen werden aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Stadt Mayen erhoben.

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Roland Max

### **Abwägungsvorgang**

Zur Klärung der seitens des LBM vorgebrachten Anregungen fand 06.02.2018 ein Ortstermin statt. Folgende Abstimmungen wurden herbeigeführt:

#### a) Erschließung an das klassifizierte Straßennetz

Einer Anbindung an die K 23 wird seitens des LBM zugestimmt.

Die Anbindung über einen Privatweg an die B 258 wird nur unter folgenden Auflagen zugestimmt:

- diese Anbindung wird nur durch Traktoren mit Güllebehältern genutzt,
- vom Plangebiet kommend dürfen nur Rechtsabbiegevorgänge in Richtung Mayen auf die B 258 erfolgen,
- der linksabbiegende Zielverkehr von der B 258, der über den Privatweg die Biogasanlage erreicht, ist auf Traktoren mit Güllebehältern beschränkt.

In den Planunterlagen sind die Sichtdreiecke im Einmündungsbereich des Privatwegs in die B 258 nachzuweisen. Sichtbehindernde Elemente wie etwa Bepflanzungen sind zu entfernen bzw. nicht zulässig. Eine Einbeziehung dieser Flächen im Einmündungsbereich in den Geltungsbereich ist nicht notwendig.

Ein planerischer Handlungsbedarf für den vorliegenden Bebauungsplan ergibt sich somit nicht.

#### b) Sondernutzungsgebühren

Es fallen Sondernutzungsgebühren nach §§ 41 bis 43 LStrG an, die durch den Betreiber der Biogasanlage geleistet werden müssen.

Dem LBM werden durch den Betreiber die notwendigen Unterlagen zur Leistung der Biogasanlage übersandt. Auf dieser Grundlage wird der LBM eine Ermittlung der Sondernutzungsgebühr vornehmen.

Die Festlegung der Sondernutzungsgebühren steht im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Landesstraßengesetzes. Der Bebauungsplan wird hierdurch nicht tangiert, so dass für die Bebauungsplanebene kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf besteht.

#### c) Nutzung von stadteigenen Wirtschaftswegen

Zwischen der Biogasanlage und den klassifizierten Straßen B 258 und K 23 verlaufen Wirtschaftswege, die für die Erreichbarkeit des Standortes genutzt werden.

Die Stadt Mayen wird hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Biogasanlagenbetreiber schließen, in der die Nutzungserlaubnis, die Unterhaltung und Kostentragung geregelt werden. Durch die Stadt wird der Ist-Zustand der zu nutzenden Wege festgestellt und als Grundlage für die vertragliche Vereinbarung herangezogen.

Der Bebauungsplan wird hierdurch nicht tangiert, so dass für die Bebauungsplanebene kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf besteht.



3.9 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 02.11.2017

Stellungnahme



Rheinland-Pfalz  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE  
UND BERGBAU

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Mayen  
Postfach 19 53  
56709 Mayen

Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rip.de  
www.lgb-rip.de

02.11.2017

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom  
Bitte immer angeben! 04.10.2017  
3240-1282-17/V1 3-3.1/hei  
kp/lmo

Telefon

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Im Seel" sowie Bebauungsplan "Im Seel" der Stadt Mayen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

**Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass das ausgewiesene Plangebiet "Im Seel" im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Carolus" und "Mayen III" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
BIC MARKDEF1545  
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05  
Ust. Nr. 26/673/0138/6





Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

**Boden und Baugrund**

**– allgemein:**

Neben dem in den Textlichen Festsetzungen unter C.2 bereits enthaltenen Hinweis zur Durchführung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen wird die Beachtung der einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen, wie es teilweise schon in den Textlichen Festsetzungen unter C.1 angegeben ist.

**- mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Wieber'.

( Prof. Dr. Georg Wieber )  
Direktor

G:\prinz\241282171.docx

	<p><b>Abwägungsvorgang</b></p> <p><u>Bergbau/ Altbergbau:</u></p> <p>In die Textfestsetzungen wird unter C „Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften“ folgender Wortlaut aufgenommen:</p> <p>„Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat mit Schreiben vom 02.11.2017, Az.: 3240-1282-17/V1 mitgeteilt, dass das Bebauungsplangebiet im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder „Carolus“ und „Mayen II“ liegt.</p> <p>Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen der Fachbehörde nicht vor.</p> <p>Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen der Behörde keine Dokumentationen oder Hinweis vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p>Sofern bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen wird, ist die Einbeziehung eines Baugrundgutachters bzw. Geotechnikers zur Erstellung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung zu empfehlen.“</p> <p><u>Boden- und Baugrund - allgemein:</u></p> <p>Der Hinweis in C2 der Textfestsetzungen wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen in kursiver Schrift):</p> <p>„Es wird empfohlen, eine objektbezogene Baugrunduntersuchung entsprechend den Anforderungen der einschlägigen Regelwerke (z.B. DIN 4020, <i>DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054</i>) durchführen zu lassen. <i>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</i> (Quelle: www.beuth.de).“</p> <p><u>Boden- und Baugrund – mineralische Rohstoffe:</u></p> <p>Die Anregung, wonach aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p>
	<p><b>Beschluss</b></p> <p>Die Anregungen zum Belang „Bergbau/ Altbergbau“ werden – wie in der abwägenden Stellungnahme dargelegt – berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen zum Belang „Boden- und Baugrund – allgemein“ werden durch eine Ergänzung des Hinweises C2 der Textfestsetzungen um die DIN-Vorschriften berücksichtigt.</p> <p>Die zum Belang „Boden- und Baugrund – mineralische Rohstoffe“ vorgebrachte Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>



**3.10 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Schreiben vom 19.10.2017**

**Stellungnahme**

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
 Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz  
 Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

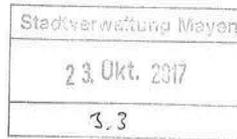


GENERALDIREKTION  
 KULTURELLES ERBE  
**DIREKTION  
 LANDESARCHÄOLOGIE**

**Außenstelle Koblenz**

Niederberger Höhe 1  
 56077 Koblenz  
 Telefon 0261 6675-3000  
 landesarchaeologie-  
 koblenz@gdke.rlp.de  
 www.gdke.rlp.de

SV Mayen  
 Postfach 1953  
 56709 Mayen



Mein Aktenzeichen  
 2017.0544.1  
 (bitte immer angeben)

Ihre Nachricht vom  
 04.10.2017  
 3-3.1/hei

Ansprechpartner / E-Mail  
 Achim Schmidt  
 Achim.Schmidt@gdke.rlp.de

Telefon/Mobil  
 0261 6675-3028  
 01522 8537 080

Datum  
 19.10.2017

Gemarkung **Mayen-Kürrenberg**  
 Vorhaben **Flächennutzungsplanänderung im Bereich „im Seel“**  
 und **Bebauungsplan „Im Seel“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
Erdarbeiten	Bedenken	D1, B, FP

**Erklärungen**

**D (Detailerläuterungen)**

1 **Aus dem Bereich nordwestlich der Planfläche sind uns vorgeschichtliche Lesefunde bekannt. Daher besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten zur Erweiterung der Sonderbaufläche laut den vorliegenden Planungen archäologische Befunde aufgedeckt werden. Damit wir solche Befunde frühzeitig erkennen und ggf. noch vor Beginn der eigentlichen Erdbauarbeiten untersuchen können, sind wir auf die Ergebnisse einer geomagnetischen Prospektion angewiesen.**

**B (Bedenken)**

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt. Daher muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Planungsbereiches bislang unbekannt archäologische Denkmäler vorhanden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser der Baumaßnahme der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht unterliegt (§16-21 DSchG RLP). Außerdem kann der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden (§21, Abs. 3 DSchG RLP). Es wird empfohlen, bezüglich der zeitlichen Planung des Projektes unverzüglich den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz unter [landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) oder 0261 – 6675 3000 herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

- 2 -

**FP (Forderung von Prospektionsmaßnahmen)**

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalische Prospektion, um Art und Umfang von ggf. vorhandenen archäologischen Befunden festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektionen bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen.

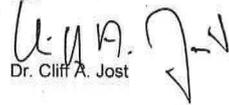
Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden kann (§21, Abs. 3 DSchG RLP). Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von genannter Dienststelle ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung. Die Ergebnisse sind genannter Dienststelle sowohl in analoger Form wie auch in digitaler Form rechtzeitig zu übermitteln.

Zu Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion stehen wir gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.:

  
Dr. Cliff A. Jost

### **Abwägungsvorgang**

Entsprechend der Anregung der Fachbehörde wurde eine Geoprospektion erstellt. Das Ergebnis wurde mit der zuständigen Stelle der Generaldirektion abgestimmt.

Per Mail vom 28.02.2018 wurde dem Vorhabenträger folgendes mitgeteilt (in kursiver Schrift):

*Sehr geehrter Herr Wilmshöfer,*

*die Daten wurden durch die Fa. Geotomographie an uns übertragen. Wir haben die Daten gesichtet. In den Ergebnissen sind keine offensichtlichen archäologischen Strukturen sichtbar. Es finden sich eine große Anzahl uncharakteristischer kreisrunder Anomalien, zum Teil vollflächig schwarz, zum Teil mit schwarz/weiß. Die Schwarzweiß-Anomalien können als Anzeichen auf im Untergrund verborgene Metallobjekte gewertet werden. Vor allem die großformatigen Anomalien - hiervon sind mindestens 4 Stück sichtbar – sollten hinsichtlich Kampfmittel nicht außer Acht gelassen werden.*

*Die kreisrunden, nahezu vollständig schwarz dargestellten Anomalien können erfahrungsgemäß von vorgeschichtlichen Siedlungsgruben herrühren. Die Untersuchung einer solchen Grube ist recht zügig durchzuführen.*

*Wir schlagen folgendes Vorgehen vor:*

#### *Variante 1:*

*Der Abtrag des Oberbodens erfolgt unter unserer Aufsicht. Bestätigt sich bei manchen Anomalien der Verdacht eines vorgeschichtlichen Siedlungsbefundes, kann dieser bereits während des Oberbodenabtrages und mit den vor Ort befindlichen Baumaschinen untersucht werden. Wir gehen bei dieser Variante von nur von kurzzeitigen Verzögerungen aus.*

#### *Variante 2:*

*Mit Hilfe eines Kleinbaggers mit entsprechendem Fahrer, welcher durch den Bauherrn zu stellen wäre, wird im Vorfeld des eigentlichen Oberbodenabtrages an ausgewählten Punkten geschürft.*

*Sollten sich dabei tatsächlich archäologische Befunde verifizieren, könnte der Oberbodenabtrag mit einem für eine Untersuchung der Fläche notwendigen Zeitfenster vor Beginn tieferer Bodenabträge geplant werden.*

*Auch wir sind an einer zeitnahen Abwicklung der Maßnahme interessiert und bitten um kurzfristige Rückmeldung, für welche Variante sich der Bauherr / der Planer entscheidet. Gerne können wir auch einen Gesprächstermin vereinbaren, um Fragen zum Ablauf des Projektes zu klären.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*i.A. Achim Schmidt“*

Das Ergebnis der durchgeführten Geoprospektion einschließlich der herbeigeführten Abstimmung wird in die Begründung, Teil B „Umweltbericht“ aufgenommen und ist in der Planvollzugsebene entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Ebene des vorliegenden Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.



3.11 Verbandsgemeinde Vordereifel, Fachbereich 2, Schreiben vom 07.11.2017

Stellungnahme

Verbandsgemeindeverwaltung  
Vordereifel

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel · Postfach 2051 · 56710 Mayen

Stadtverwaltung  
Mayen  
Rosengasse 2  
56727 Mayen



Abteilung: Fachbereich 2  
Auskunft erteilt: Herr Wagner, H.-P.  
Zimmer-Nr.: 47  
e-mail: hp.wagner@vordereifel.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	Datum
04.10.2017	4.6 610-12	02651/8009-47	07.11.2017
Az.: 3-3.1/hei			

**Bauleitplanung der Stadt Mayen  
Bebauungsplan „Im Seel“, Stadtteil Mayen-Kürrenberg  
- frühzeitige Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB einschließlich Scoping – sowie Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Zur o.a. Bauleitplanung der Stadt Mayen, umfassend

- die Flächennutzungsplanänderung mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ und
- das Bebauungsplanverfahren mit den Festsetzungen eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“

sind folgende Belange der Verbandsgemeinde Vordereifel

➤ als zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige für Gewässer III. Ordnung (§ 35 Abs. 1 Ziffer 3 Landeswassergesetz) betroffen:

Unterhalb der Sonderbaufläche bzw. des Sondergebietes entspringt in südwestlicher Richtung der Trillbach, ein Gewässer III. Ordnung.  
Die Gewässerunterhaltungspflicht obliegt von der Quelle bis zur Gemarkungsgrenze Reudelsterz der Stadt Mayen und ab dort der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde Vordereifel in den Gemarkungen Reudelsterz und Monreal bis zur Einleitung in den Elzbach in der Ortslage Monreal.

Ein Starkregenereignis am 03./04. Juli 2017 hat im gesamten Trillbachtal aufgrund der enorm hohen Regenmengen zu schweren Schäden am gesamten Gewässer und letztlich auch in der Ortsgemeinde Monreal an der dortigen Bebauung geführt.

Hausanschrift:  
Kolberger Straße 26  
56727 Mayen

Telefonzentrale  
0 26 51 / 8 00 90

Telefax  
0 26 51 / 80 09 20

Internet-Adresse:  
<http://www.vordereifel.de>

e-mail-Adresse  
verbandsgemeinde@  
vordereifel.de

Sprechzeiten:  
montags bis donnerstags  
8.00 - 12.00 Uhr  
und  
14.00 - 16.00 Uhr  
freitags  
8.00 - 13.00 Uhr

Bankkonten:  
Kreissparkasse Mayen  
(BLZ 576 500 10)  
257  
BIC: MALADES1MYN  
IBAN: DE81 5765 0010 0000  
0002 57

Volksbank RheinAhrEifel eG  
(BLZ 577 615 91)  
17 575 900  
BIC: GENODE1BNA  
IBAN: DE71 5776 1591 0017  
5759 00

Raiffeisenbank Kehrig  
(BLZ 576 612 53)  
501 008  
BIC: GENODE1KEH  
IBAN: DE28 5766 1253 0000  
5010 08

Gläubiger-IdNr.:  
DE27ZZZ00000021890

- 2 -

Beide Kommunen - Stadt Mayen und Verbandsgemeinde Vordereifel - stehen in der Vorbereitung zur Aufstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes, um sich zukünftig solchen Starkregenereignissen dadurch zu stellen, dass durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen an noch festzulegenden Stellen lt. Hochwasserschutzkonzept die Gewalt der ankommenden Wassermengen gebrochen wird und ein zeitverzögerter Abfluss und damit eine Streckung der möglichen Wasserwelle erreicht werden soll.

Neben den natürlichen Einleitungen aus dem Einzugsgebiet, den Wirtschaftswegen bei der Kommunen **sind jedoch auch gezielte Fremdeinleitungen festzustellen.**

Unter anderem leitet die Stadt Mayen aufgrund wasserrechtlicher Erlaubnis

- aus der Kläranlage für den Stadtteil Kürrenberg das gereinigte Abwasser in dieses Gewässer ab,
- die bei Starkregen teilgereinigten Abwässer aus der Regenentlastung für den Stadtteil Kürrenberg
- sowie Niederschlagswassermengen aus dem Baugebiet „Auf den Steinen“ im Trennsystem, wobei hier im ersten Schritt ein Versickerungsgraben talwärts führt.

Zudem entwässert die Bundesstraße B 258 mittelbar über die Abwasseranlagen der Stadt Mayen in das Gewässer.

Als weitere gezielte „unnatürliche Einleitung“ kommen **die Niederschlagswassermengen aus den bereits vorhandenen Versiegelungen (Hof-, Lager und Dachflächen der künftigen Sonderbaufläche bzw. des künftigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“** hinzu.

Örtlich erkennbar entwässern diese Flächen über den vorbeiführenden bituminös befestigten Wirtschaftsweg als wohl auch über die Grundstücksgrenzen hinaus in Richtung Tal und gelangen letztendlich gebündelt in das Gewässer.

Es sind der Verbandsgemeinde weder Versickerungsflächen noch hierfür vorgesehene Rückhaltebecken bekannt.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind aus Sicht der Verbandsgemeinde Vordereifel als unterhalb zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige detaillierte Überprüfungen zu fordern, **welche Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung durch den Betreiber der Biogasanlage im Rahmen der Ausweisung des Plangebietes**

- bereits ausgeführt sind oder
- im Verfahren zu verlangen sind.

Unter Verweis auf § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) **soll „Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“.**

...

- 3 -

Es ist daher zu fordern, über ein entsprechendes Versickerungsgutachten nachzuweisen, inwieweit diese Wassermengen im Rahmen dieser Regelung schadlos vor Ort dem Untergrund zugeführt werden können, alternativ inwieweit ein Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Ableitung zum Schutz des Gewässers zu fordern ist. Hierüber erwarten wir als Gewässerunterhaltungspflichtige eindeutige Aussagen.

Des Weiteren ist das Gewässer durch geeignete Maßnahmen vor dem Eintrag von Abfallstoffen aus der Biogasanlage selbst bzw. durch Abschwemmung von den versiegelten Hofflächen mit niedergehenden Regenmengen zu schützen.

Weiterhin ist auf eine mögliche Beteiligung an den Kosten der Gewässerunterhaltung wie folgt hinzuweisen:

Auszüge:

**§ 40 WHG Träger der Unterhaltungslast**

§ 40 Abs. 1 Satz 2 WHG: .

***Ist eine Körperschaft nach Satz 1 unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, inwieweit die Gewässereigentümer, die in Satz 2 genannten Personen, andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.***

**§ 36**

**Beteiligung an den Kosten der Unterhaltung**

(1) Bei der Beteiligung an den Kosten der Unterhaltung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG ist von dem Maße des Vorteils oder der Erschwernis auszugehen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass sich aus diesem Sondergebiet „Bebauungsplan Im Seel“ aus den Erfahrungen der letzten Starkregenereignisse Einwirkungen auf den Trillbach als Gewässer III. Ordnung ergeben, die zu einer erhöhten Gewässerunterhaltungslast für beide Kommunen führen könne.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist insgesamt eine gewässerverträgliche Nutzung im Sondergebiet nachzuweisen und Aussagen über geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung in Abstimmung mit der SGD Nord als „Obere Wasserbehörde“ bzw. der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als „Untere Wasserbehörde“ aus diesen nicht natürlichen Einleitungen“ zu treffen.

➤ **als betroffene benachbarte Gemeinde gem. § 2 Abs. 2BauGB**

Im vorliegenden Umweltbericht findet sich kein Hinweis auf vorliegende gutachterliche Prognosen über eine Vereinbarkeit der Ausbringung der Gärresten aus der Sondergebietsfläche auf den betroffenen Flächen mit den diesen Flächen benachbarten, ortsrandnahen Wohn- und Mischgebietsnutzungen im Gebiet der Verbandsgemeinde (z. B. nach der Geruchsmissionsrichtlinie) – gem. § 1 Abs. 6, Ziffer 7 BauGB.

...

- 4 -

Ein unter Ziffer 2.1.2, auf Seite 29 des Umweltberichtes erfolgter Hinweis, dass eine Geruchsbeeinträchtigung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen beim Ausbringen der Gärreste nicht relevant sei und die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen und somit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, dürfte die im Umweltbericht darzulegenden Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nicht erschöpfend Rechnung tragen.

Ein entsprechender Nachweis der Verträglichkeit der Ausbringung der Gärreste in der Nähe von betroffenen W- oder M-Flächen im Bereich der VG Vordereifel erscheint im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als erforderlich.

Die vorläufige Stellungnahme ergeht vorbehaltlich der Bestätigung durch die zuständigen Gremien der Verbandsgemeinde.

Mit freundlichen Grüßen

  
Alfred Schömisch  
Bürgermeister

2. Ø Ortsgemeinden: a) Hirten  
b) Monreal  
c) Reudelsterz  
d) Weiler

zur gefl. Mitkenntnis

3. Ø Fachbereich 4 zur gefl. Mitkenntnis

4. Wiedervorlage: \_\_\_\_\_

## **Abwägungsvorgang**

### Niederschlagswasserbeseitigung

Im Plangebiet fallen folgende Abwässer an:

- die im Silo-Prozess anfallenden Abwässer (Silage) und sonstige verschmutzte Oberflächenwässer im Bereich der Prozessbehälter,
- Niederschlagswässer aus unbelasteten (befestigten) Flächen wie z.B. von Hochbauten, Zufahrten, innerbetrieblichen Fahrwegen u.ä.,
- Niederschlagswasser aus belasteten Flächen (Fahrsilo und Vorflächen).

Die belasteten Abwässer werden im Vergärungsprozess der Anlage zugeleitet und entsprechend verwendet wie etwa die innerhalb der Teilgebiete SO1 und SO3 anfallenden Niederschlagswasser.

Die unbelasteten Niederschlagswasser werden einer im südöstlich des Teilgebiets SO 3 gelegenen Fläche zugeführt. Diese Fläche wird im weiteren Verfahren auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 14 BauGB als private Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Rückhaltung und Versickerung der im Bebauungsplangebiet anfallenden, unbelasteten Niederschlagswasser festgesetzt.

Grundlage hierfür bildet die zwischenzeitlich vom Ingenieurbüro Brück und Saxler, Polcher Straße 4, 56727 Mayen, vorgenommene Überprüfung der Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers. Die Untersuchung zeigt, dass das vorhandene Beckenvolumen des Erdbeckens um rd. 90 m<sup>3</sup> vergrößert werden muss, um ein zusätzliches Rückhaltevolumens zu schaffen.

Auf der Grundlage der vorgennannten Untersuchung erfolgt im Bebauungsplan die flächenhafte Festsetzung, woraus sich die planungsrechtliche Sicherung der Fläche zur Umsetzung der Maßnahme ergibt.

Weitergehende Details sind im Rahmen der einzuholenden wasserrechtlichen Genehmigung zu klären.

Es gilt festzuhalten, dass mit der o.a. Untersuchung der Nachweis erbracht wurde, dass aus dem Bebauungsplangebiet keine Niederschlagswasser dem Trillbach (= Gewässer III. Ordnung) zugeführt werden.

### Immissionen – Geruch

In Biogasanlagen werden neben Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nachwachsende Rohstoffe aus der landwirtschaftlichen Erzeugung, in einigen Fällen auch Bioabfälle verschiedenster Herkünfte vergoren. Die Gärrückstände werden auf landwirtschaftlichen Flächen zur Nährstoffversorgung der Kulturen ähnlich des Wirtschaftsdüngers Gülle ausgebracht.

Nach deutschen Vorgaben müssen dabei im Rahmen der „Guten fachlichen Praxis“ (GfP) eine Reihe von Bestimmungen aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht eingehalten werden, so z.B. das Pflanzenschutzgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz und die Düngeverordnung.

So unterliegt die Ausfuhr der Jauche grundsätzlich den Regelungen des Düngemittelschutzgesetzes bzw. der Düngeverordnung. Die Düngeverordnung etwa sieht vor,

